Abschrift

Bestätigte Satzung der

IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1 Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "IGS Hamburg 2013 GmbH." Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- Die Gesellschaft kann mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, diesen fördern oder wirtschaftlich berühren, soweit diese Geschäfte mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im Einklang stehen und diese nicht gefährden.
- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Umweltschutzes und der Pflanzenzucht sowie der Kleingärtnerei. Zweck ist auch die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung und Volksbildung und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Schaffung, Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Parkanlagen in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie will damit Verbesserungen für die Lebensqualität, das Stadtklima und die Lebensbedingungen für die Menschen sowie für heimische Tiere und Pflanzen erreichen. Durch eine beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und Ortsteilen, durch pflanzenbauliche Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen soll über Fragen des Gartenbaus, des Umweltschutzes, der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Stadtentwicklung informiert werden.

Der Verwirklichung des Satzungszwecks dient insbesondere die Durchführung der "Internationalen Gartenschau Hamburg 2013" ("IGS 2013") auf den Elbinseln Wilhelmsburg und Veddel mit

- der Einbeziehung von Kunst und Kultur, beispielsweise durch Realisierung von Kunstobjekten, durch Kunstausstellungen, Musikfesten und Theater-freilichtaufführungen;
- dem Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur (z.B. grünes Wohnumfeld, Bewohnergärten) sowie gezielte Informationen und Ausstellungen;
- der Einrichtung eines "grünen Klassenzimmers" zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz;
- der Einbeziehung bestehender Kleingärten in das Gartenschaukonzept sowie Neuanlage von Kleingartenarealen bzw. Kleingärten;
- Der Schaffung von für die Allgemeinheit frei zugänglicher Sportanlagen und gelegenheiten in der Natur im Rahmen eines ganzheitlichen Sportkonzepts, insbesondere Anlage einer Rundstrecke um die Elbinsel Wilhelmsburg für Jogging-, Skater-, Radund Wanderaktivitäten durch und in Anlehnung an das Gartenschaugelände, ferner der Schaffung eines Kanu- und Kajakrundkurses sowie von Klettereinrichtungen u.ä.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch die Pflege von Grünflächen übernehmen.

- 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Planung und den Bau der Parkanlagen und Gebäude sowie die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Gartenschau 2013. Mit Ende der IGS 2013 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafter Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt gegen entsprechende Zahlung die von der DBG geleisteten Stammeinlagen zum Nennwert.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens der DBG nach Abschluss der IGS 2013 wird der Begriff "Internationale Gartenschau" aus der Firma gemäß § 1 und dem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Nr. 1 gestrichen. Es darf keine Verwechslungsgefahr mit der Firma gemäß § 1 verbleiben.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
- 2. Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.
- 3. Am Stammkapital sind beteiligt:
 - die DBG mit einer Stammeinlage von EUR 8.350,00
 - die Freie und Hansestadt Hamburg mit einer Stammeinlage von EUR 16.650,00.
- 4. Die Stadt übernimmt neben der Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage als weitere Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft (§ 3 Abs. 2 GmbHG) den Ausgleich aller Aufwändungen, die der Gesellschaft entstehen, soweit diese nicht durch Erträge einschließlich Zuschüssen Dritter gedeckt sind (Verlustausgleich).
- 5. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen ("die Geschäftsführung"),

der Aufsichtsrat,

die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

Vertretung der Gesellschaft

- 1. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- 2. Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- 3. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4. Die Geschäftsführung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 5. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß. Dem Aufsichtsrat wird vierteljährlich über die Tätigkeit der Gesellschaft berichtet.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl-

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die 6 Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen.
- 2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 3. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus ihrem bzw. seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 4. Zum Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht bestellt werden, wer unternehmerische Tätigkeiten ausübt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gesellschaft stehen.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist beginnt mit Zugang der Erklärung beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt durch einstimmigen Beschluss auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4). Dies betrifft nicht die Bestellung des ersten Geschäftsführers nach einer Satzungsänderung gemäß § 11 Abs. 2.
- 3. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden (vgl. § 6 Abs. 2)
 - 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 - 3. die Festlegung der allgemein gültigen Entgelte,
 - 4. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 - 5. die Aufnahme von Krediten (einschließlich der Vereinbarung von Kreditlinien) sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 - 6. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 - 7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen leitender Mitarbeiter,
 - 8. die Einrichtung von die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat beratenden Fachbeiräten,
 - 9. die Berufung von Preisrichtern für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe.
 - 10. die Festlegung der Ausstellungsbedingungen/-ordnung,
 - 11. das Finanzierungskonzept für den Zeitraum der Veranstaltung.
 - 12. Gesamtplanung, Gesamtprogramm.

- 13. Grundzüge des Werbekonzeptes,
- 14. andere Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinaus gehen, insbesondere solche, die die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten oder in sonstiger Weise Ausnahmecharakter besitzen,
- 15. Schlussabrechnung und Schlussbericht.
- 4. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- 5. Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 6. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- 1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2. Sobald im Senat grundsätzliche Entscheidungen über Planung und Bau des Landschaftsparkes anstehen, gibt der Aufsichtsrat gegenüber dem Senat eine Empfehlung ab.
- 3. Zur Beratung der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat Fachbeiräte berufen. Die Fachbeiräte setzen sich zu 50 % aus berufsständischen und zu 50 % aus städtischen Fachleuten zusammen.
- 4. Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind.

- Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns (das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags i.S.v. § 29 (1) GmbHG),
 - 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 4. die Bedingungen der Anstellungsverträge des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie deren Änderung,
 - 5. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 - 6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- Der erste Geschäftsführer bzw. die erste Geschäftsführerin nach dieser Satzungsänderung wird von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss bestellt und angestellt. Eine weitere Geschäftsführerin / ein weiterer Geschäftsführer wird von der FHH bestellt.
- 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 4. Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- 5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 6 Wochen durch Klage angefochten werden.

- 6. Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 7. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung bestimmt der Mehrheitsgesellschafter.
- 8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ohne Einhaltung einer Frist kann eine Gesellschafterversammlung nur einberufen werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind oder ein wichtiger Grund vorliegt oder Gefahr im Verzug ist; in den beiden letztgenannten Fällen ist in der Ladung die Dringlichkeit zu begründen.
- 9. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen, zu dessen Person keine wichtigen Hinderungsgründe bestehen. Der Vertreter hat der Gesellschafterversammlung seine Vollmacht in schriftlicher Form nachzuweisen; die Vollmacht ist zu hinterlegen.
- 10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese ist den Gesellschaftern binnen 14 Tagen zuzustellen.
- 11. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
- 12. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Je 50 EUR eines Geschäftsanteils begründen eine Stimme. Soweit die Beschlüsse die Umsetzung gärtnerischer Belange, der Objektplanung sowie der fachspezifischen Ausstellungsbelange der gärtnerischen Ausstellungen betreffen oder diesbezügliche Auswirkungen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der DBG.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Dies gilt nicht für die Publizitätspflichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- 2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- 3. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- 4. Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 14

Beziehungen zur FHH und DBG, Beteiligungen

- Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 51a GmbHG verpflichtet, den Gesellschaftern auf Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Insbesondere ist die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- 3. Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses

Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

4. Die Gesellschaft arbeitet eng mit von der Freien und Hansestadt Hamburg an der Realisierung des Veranstaltungsgeländes beteiligten städtischen Gesellschaften, Landesbetrieben oder anderen Einrichtungen zusammen mit dem Ziel, die jeweiligen Aktivitäten inhaltlich und zeitlich eng aufeinander abzustimmen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- 1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Gesellschafter erhalten im Übrigen bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Ziff. 4 Satz 2 ihre eingezahlten Kapitalanteile zum Nennwert zurück.
- 3. Die Gesellschafter werden die Bezeichnung "Internationale Gartenschau Hamburg 2013" oder vergleichbare Bezeichnungen nach Auflösung der Gesellschaft weder werbend noch in anderer Form verwenden.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Gesellschafter berechtigt ist, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn
 - das von den Preisträgern des Konzeptwettbewerbes zu erstellende Rahmenkonzept nicht die Zustimmung beider Gesellschafter unter Berücksichtigung der städteplanerischen bzw. grünordnerischen Kriterien und Belange erhält;
 - die Planung zum Zeitpunkt des fortgeschriebenen und für Anfang des Jahres 2008 erwarteten Planungsstandes, der einer Entwurfsplanung entspricht, nicht die Zustimmung beider

Gesellschafter unter Berücksichtigung der städteplanerischen bzw. grünordnerischen Kriterien und Belange erhält;

- das für das Jahr 2010 erwartete Ausstellungskonzept nicht die Zustimmung beider Gesellschafter unter Berücksichtigung der städteplanerischen bzw. grünordnerischen Kriterien und Belange erhält;
- sich bis zum 01.10.2011 herausstellt, dass die Ausstellung auf Grundlage des Rahmenkonzeptes oder des fortgeschriebenen Planungsstandes fachlich nicht realisierbar oder finanziell nicht durchführbar sein sollte und Konzept- und Planungsänderungen nicht zu einem fachlich realisierbaren und finanziell durchführbaren Entwurf führen, der die Zustimmung beider Gesellschafter erhält;
- 2. Will ein Gesellschafter nach Abs. 1 aus der Gesellschaft ausscheiden, hat er dies der Geschäftsführung, dem anderen Gesellschafter und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates binnen eines Monates nach Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes mitzuteilen und die sofortige Einberufung des Aufsichtsrates zu beantragen.
 - Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat sollen im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates einvernehmlich auf ein Verbleiben in der Gesellschaft hinwirken. Gelingt das nicht oder tritt der Aufsichtsrat nicht binnen acht Wochen ab Eingang der Mitteilung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen, erfolgt das Ausscheiden mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Mitteilung über das Vorliegen eines Ausscheidungsgrundes nach Absatz 1 und das Scheitern / Nichtzustandekommen des Einigungsversuches im Aufsichtsrat. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft wird dann binnen vier Wochen nach Eingang des Schreibens bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wirksam.
- 3. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters übernimmt der verbleibende Gesellschafter von dem ausscheidenden Gesellschafter entsprechend § 2 Ziff. 4 Satz 2 die von diesem geleistete Stammeinlage zum Nennwert.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

- 2. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
- 3. Eine Weitergabe des Vertrages durch die Vertragsparteien und die Gesellschaft an andere kommunale Körperschaften sowie an unbeteiligte und von dem Vorhaben nicht berührte private Dritte wird nicht erfolgen.

Hierdurch bescheinige ich, Rechtsanwältin Kerstin Prange, als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars

Dr. Detlef Thomsen Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,

gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 18. Dezember 2013 (UR. Nr. 3064/2013 des Notars Dr. Detlef Thomsen, Hamburg) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, 31. Januar 2014

THE THOMESON

Prange Notarvertreterin